

wird, mit deren zweiter — einer „Bereitwilligkeits-Versprechung“ — versprochen wird, daß sich der Redende bei Erfahrung, der Andere sei nicht gesund geworden, in besonderer Weise — etwa „entschädigend“ — verhalten wird. Es muß allerdings bemerkt werden, daß die meisten Behauptungen, welche „Versprechungen“ genannt werden, eigentlich „In Aussicht-Stellungen durch künftiges Eigen-Verhalten bedingten Ereignisses“ sind, die sich als Versprechungen hinsichtlich jenes Eigen-Verhaltens darstellen. Sagt z. B. A zu B: „Ich verspreche Ihnen, morgen das Buch zu bringen“, so stellt er besondere Ortsveränderung des Buches in Aussicht, welche durch besonderes versprochenes Verhalten des A bedingt ist. In solchen Fällen sprechen wir von einer „In Aussicht-Stellung durch künftiges versprochenes Eigen-Verhalten bedingten Ereignisses“, mit welcher stets auch auf den Glauben des Adressaten gezielt wird, daß durch die Versprechung-Erfüllung ein besonderes Ereignis eintreten wird, daß also insbesondere der In Aussicht-Steller auch eine besondere Macht habe.

Mit einer Versprechung wird nun entweder ein besonderes Handeln in Aussicht gestellt, in welchem Falle eine „Handlungs-Versprechung“ vorliegt, oder ein besonderes eigenes Unterlassen in Aussicht gestellt, in welchem Falle eine „Unterlassungs-Versprechung“ vorliegt. Jede „Handlungs-Versprechung“ können wir auch eine „Zusage“, jede „Unterlassungs-Versprechung“ können wir auch einen „Verzicht“ nennen. Eine besondere Art des „Verzichtes“ ist der „Verzicht auf ungünstige Zurechnung“, welchen wir auch „Verhalten-Zustimmung“ nennen können. Die „Verhalten-Zustimmung“ ist entweder eine „Erlaubnis“ oder eine „Genehmigung“. Eine „Erlaubnis“ ist jene Versprechung, mit welcher der Versprechungsgeber auf den Glauben des Versprechungsadressaten zielt, der Behauptende habe sich verpflichtet, ihm, dem Versprechungs-Adressaten, dessen besonderes künftiges Verhalten nicht ungünstig zuzurechnen. Eine „Genehmigung“ ist hingegen jene Versprechung, mit welcher der Versprechungsgeber auf den Glauben des Versprechungsadressaten zielt, der Behauptende habe sich verpflichtet, dem Adressaten dessen besonderes vergangenes Verhalten nicht ungünstig zuzurechnen. Als „Behauptung mit ungewußter Erlaubnisverpflichtungswirkung“ bezeichnen wir jede Behauptung jemandes, durch welche er ohne sein Wissen verpflichtet wird, dem Adressaten dessen besonderes künftiges Verhalten nicht ungünstig zuzurechnen, als „Behauptung mit ungewußter Genehmigungsverpflichtungswirkung“ bezeichnen wir jede Behauptung jemandes, durch welche er ohne sein Wissen verpflichtet wird, dem Adressaten dessen besonderes vergangenes Verhalten nicht ungünstig zuzunehmen. Wird durch eine „Erlaubnis“ die mit der Erlaubnis behauptete Verpflichtung